

**E. Neue Korrekturvorschriften
Norm**

Neuerung

**Ab wann gilt die Neuerung?
(Beispiel)**

I. Korrektur von Steuerbescheiden aufgrund eines Schreib- oder Rechenfehlers bei Erstellung einer Steuererklärung (§ 173a AO)

Unterlaufen dem Steuerpflichtigen bei seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler und führen diese dazu, dass rechtserhebliche Tatsachen der Finanzverwaltung unzutreffend mitgeteilt wurden, ist der Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern.

Die Vorschrift ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 erlassen werden.

Das schlichte Vergessen eines Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die Steuererklärung soll laut Gesetzesbegründung keinen Schreib- oder Rechenfehler darstellen. In derartigen Fällen soll regelmäßig eine nachträglich bekanntgewordene Tatsache i.S.d. § 173 Absatz 1 AO vorliegen (vgl. BTDRs. 18/7457, S. 87 mit Verweis auf BFH-Urteil v. 10.02.2015, Az.: IX R 18/14).

II. Korrektur von Steuer-

Vgl. Ausführungen in den Abschnitten

II. Korrektur von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte (§ 175b Abs. 1, 2 AO) A.VI. sowie A.VII.

Vgl. Ausführungen in den Abschnitten